



Merklblatt zur Pflegefreistellung

(Stand Jänner 2024)

Bei der Pflegefreistellung ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden, wobei pro Variante ein Anspruch auf Pflegefreistellung innerhalb eines Arbeitsjahres höchstens im Ausmaß einer Wochenarbeitszeit besteht. Dieses Ausmaß ist unabhängig von der Zahl der Angehörigen einer Arbeiternehmerin/eines Arbeitnehmers (zB stehen bei 3 Kindern nicht 3 Wochen, sondern nur 1 Woche Pflegefreistellung zu).

Die 1. Variante steht für folgende Fälle zur Verfügung:

- zur notwendigen Pflege von erkrankten nahen Angehörigen oder Haushaltsmitgliedern,
- zur Betreuung von eigenen gesunden Kindern infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson
- und auch zur Begleitung erkrankter Kinder unter zehn Jahren bei stationären Aufenthalten.

Die 2. Variante ist auf einen einzigen Fall beschränkt:

- die Pflege erkrankter Kinder unter 12 Jahren.

Die 2. Variante kann nur im Fall einer neuen Arbeitsverhinderung (z.B. weiteren Erkrankung, nicht aber bei länger dauernder Krankheit) in Anspruch genommen werden und steht erst nach Verbrauch der 1. Variante zu.